

Initiativantrag

der sozialdemokratischen Abgeordneten betreffend eine Zweitwohnsitzabgabe

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, ein Oö. Zweitwohnsitzabgabegesetz mit folgenden Eckpunkten zu erarbeiten und dem Oö. Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

- Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderats eine ausschließliche Gemeindeabgabe auf Zweitwohnsitze einzuheben.
- Zweitwohnsitz ist jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird.
- Nicht als Zweitwohnsitze gelten gewerbliche Beherbergungen oder Privatzimmervermietungen, für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke erforderliche Wohnungen, für Schulbesuch, Studium, Berufsausbildung oder Berufsausübung notwendige Wohnstätten sowie Dienstwohnungen.
- AbgabenschuldnerIn ist grundsätzlich der/die EigentümerIn der Wohnung; wird die Wohnung länger als ein Jahr als Zweitwohnsitz vermietet, ist der/die MieterIn AbgabenschuldnerIn.
- Die Abgabe ist jeweils am 1. Dezember fällig und von dem/der AbgabenschuldnerIn bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.
- Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung zu bemessen; als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 8 Oö. Wohnbauförderungsgesetz.

- Die Höhe der Abgabe ist durch Verordnung des Gemeinderats festzulegen. Dabei sind die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze (unter Bedachtnahme auf bereits erhobene Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben) und die Verkehrswerte der Zweitwohnsitze als Maßstab heranzuziehen. Die Gemeinde darf die Höhe der Abgabe nach Gebietsteilen staffeln. Die Abgabe darf pro Monat folgende Höhen nicht überschreiten:
 - bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² € 11,80
 - bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² € 23,60
 - bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² € 41,30
 - bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² € 64,80

Begründung

Vor allem in Tourismusregionen, teilweise aber auch im Ballungsraum, sind Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen Zweitwohnsitzen konfrontiert. Manche Tourismusgemeinden haben bereits mehr Zweit- als Hauptwohnsitze. Neben positiven Effekten, wie etwa für die lokale Gastronomie, führt dies jedoch auch zu Belastungen, welche insbesondere die vorzuhaltende Infrastruktur betreffen. Für Zweitwohnsitze muss die Gemeinde beispielsweise Straßen, Straßenreinigung, Schneeräumung, Beleuchtung, Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung zur Verfügung stellen, in größeren Städten auch Öffentlichen Verkehr, Kultur- und Freizeitangebote sowie Sozialleistungen. Im Gegensatz zu Hauptwohnsitzen erhält die betroffene Gemeinde durch den Finanzausgleich dafür aber keine Bundesabgaben-Ertragsanteile, die 2013 in Oberösterreich durchschnittlich € 866 pro Kopf betragen.

Durch ein Oö. Zweitwohnsitzabgabegesetz würden die oberösterreichischen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, als Ausgleich für ihren infrastrukturellen Aufwand von Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzern eine Abgabe einzuheben. Diese können dadurch einen fairen Anteil zu den kommunalen Aufgaben ihrer Zweitwohnsitzgemeinde beisteuern.

Der obige Vorschlag entspricht den Forderungen der Landeshauptstadt Linz und anderer Gemeinden, die sich in den letzten Jahren mit Petitionen an die Oö. Landesregierung bzw. den Oö. Landtag gewandt haben. In seiner konkreten Ausgestaltung und maximalen Höhe orientiert er sich am Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz, welches 2005 beschlossen wurde und sich seither bewährt hat. Ähnliche Regelungen finden sich aber auch in Vorarlberg, Tirol und der Steiermark.

Linz, am 1. Juli 2016

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Promberger, Krenn, Makor, Bauer, Binder, Müllner, Schaller, Rippl, Weichsler-Hauer, Punkenhofer, Peutlberger-Naderer